

Auktionsbedingungen

A. Allgemeines

Veranstalter der Versteigerung ist das Westfälische Pferdestammbuch e. V., Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster-Handorf.

Es verkauft die im Katalog aufgeführten Pferde im Namen der Beschicker (Vermittlungs- / Vertretergeschäft).

B. Beschaffenheitsvereinbarung

Die zum Verkauf gestellten Pferde, Fohlen und Ponys, die nicht der Lebensmittelgewinnung zu dienen bestimmt sind, werden wie besichtigt verkauft und weisen zum Zeitpunkt der Übergabe folgende Beschaffenheitsmerkmale, die zugleich den Gegenstand des Kaufvertrages bilden, auf:

I. Äußere Beschaffenheitsmerkmale:

1. Abstammung wie im Katalog angegeben

Die im Katalog angegebenen Abstammungen sind mit Abstammungsnachweisen belegt, die den Käufern ausgehändigt werden.

2. Geschlecht, Farbe und Geburtsjahr wie im Katalog angegeben

Die im Auktionskatalog erfolgte bildliche Darstellung des Pferdes, Fohlens oder Ponys sowie der hierzu ergangene Kurzkomentar – auch über die Zuordnung des jeweiligen Pferdes, Fohlens, oder Ponys hinsichtlich seiner vorwiegenden Begabung Dressur / Springen/Vielseitigkeit stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf Mitteilungen der Ausstellers und subjektiv geprägten Eindrücken bei Drucklegung des Katalogs. Eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des besprochenen Pferdes, Fohlens oder Ponys oder Fohlens ist hiermit nicht verbunden. Der vom Aussteller verfolgte Verwendungszweck der zum Verkauf angebotenen Fohlen besteht in der Vorbereitung und anschließender Präsentation auf der Auktionsveranstaltung. Zu diesem Zweck sind Nutzungen des Fohlens in Form des Anlegens eines Halfers, Transport mit dem Anhänger / LKW, Ausstellung auf Fohlen- / Zuchtschauen (teilweise), Verabreichung von Impfungen und Wurmkuren (teilweise), Ausschneiden der Hufe sowie Vorstellung vor einer Auswahlkommission erfolgt.

II. Gesundheitliche Beschaffenheit

1. Pferde / Ponys

Die zum Verkauf gestellten Pferde / Ponys sind vor der Anlieferung zur Vorbereitung auf die Auktion klinisch untersucht und geröntgt worden. Gemäß Prolog des „Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes“ (Röntgen-Leitfaden 2018) kann ein Verzicht auf einzelne Aufnahmen des Standards festgelegt werden. Hiervon wird im

Rahmen dieser Auktion des Westfälischen Pferdestammbuchs Gebrauch gemacht. Demnach wurden hierbei folgende Röntgenaufnahmen angefertigt:

- Zehe vorne beiderseits (ca. 90°) und Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)
- Zehe hinten beiderseits (ca. 90°)
- Sprunggelenk beiderseits (ca. 45°, ca. 115°)
- Knie beiderseits (ca. 110°)

Über die vorgenommene klinische Untersuchung ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden, das von dem Kaufinteressenten im Tierärztezimmer eingesehen werden kann. Die oben aufgeführten Röntgenaufnahmen werden nicht bewertet, liegen indes während der gesamten Auktionsvorbereitungszeit neben dem schriftlich fixierten Untersuchungsprotokoll über die klinische Untersuchung für Kaufinteressenten zur Einsichtnahme bereit. Die Kaufinteressenten können sich die Aufnahmen durch einen Tierarzt Ihrer Wahl oder durch die Auktionstierärzte interpretieren lassen. Das Ergebnis in Form der objektiven Befunderhebung des sich ausschließlich auf die klinische Untersuchung beziehenden schriftlich erstellten und einsehbaren Untersuchungsprotokolls sowie der auf den Röntgenbildern ersichtliche Zustand stellen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes / Ponys dar, wobei dem Käufer bekannt ist, dass es sich bei den gefertigten Röntgenbildern um Standardprojektionen handelt, die nicht sämtliche röntgenologischen Befunde erfassen können. Insoweit vereinbaren die Parteien, soweit der Gesundheitszustand über das Spektrum der Kaufuntersuchung hinausgehend betroffen ist, einen unbekanntem und deshalb unwägbar Gesundheitszustand als vertragliche Beschaffenheit. Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften der Pferde sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

2. Gekörte Hengste

Beim Verkauf gekörter Hengste wird über die in lit B. II. 1 dargestellte Beschaffenheitsvereinbarung hinaus die geschlechtliche Zuchttauglichkeit in folgender Form vereinbart:

- Einwandfreie Beschaffenheit der Geschlechtsorgane, erhoben durch Palpationsbefund,
- Geschlechtliche Deckfähigkeit,
- Befruchtungsfähigkeit.

3. Fohlen

Die zum Verkauf gestellten Fohlen sind weder klinisch noch röntgenologisch untersucht worden. Die Fohlen werden am Auktionstag lediglich einer Untersuchung auf von der Norm abweichende Befunde an Gebiss, Nabel und Hoden durch den Auktionstierarzt

Auktionsbedingungen

unterzogen. Die schriftlich erstellten Bescheinigungen liegen am Auktionstag im Auktionsbüro zur Einsichtnahme bereit und können jederzeit eingesehen werden. Die den Kaufgegenstand insoweit bildende Beschaffenheitsvereinbarung reduziert sich daher auf die lit B. I aufgeführten „äußeren Beschaffenheitsmerkmale“. Gesundheitliche sonstige Beschaffenheitsmerkmale, Leistungen oder Eigenschaften des Fohlens sind nicht ermittelt worden. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibungen werden durch den Auktionator am Auktionstag bekanntgegeben.

IV. Der Aussteller / Beschicker als Verkäufer sowie der Verband übernehmen ausdrücklich keine Garantie. Dies gilt insbesondere für bestimmte Eigenschaften des Pferdes / Fohlens / Ponys oder Verwendungszwecke. Die Parteien sind sich einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes / Ponys / Fohlens nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers / Verbandes über die Zuordnung des Pferdes als Reit-, Sport- und Zuchtpferd und hinsichtlich seiner vorwiegenden dauerhaften Eignung stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf subjektiven Eindrücken. Eine Beschaffenheit oder Garantie hinsichtlich besonderer sportlicher oder züchterischer Fähigkeiten und Leistungen ist hiermit weder gegenwärtig noch zukünftig verbunden. Die Parteien sind sich einig, dass die in B. II. getroffene gesundheitliche Beschaffenheitsvereinbarung abschließend und allumfassend ist.

C. Rechtsverlust

I. Pferde / Ponys

Der Käufer verliert die ihm wegen eines Mangels (Abweichung von der unter lit B. dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens acht Wochen gerechnet vom Zeitpunkt des Auktionstages an, den Mangel dem Aussteller / Beschicker als zuständigem Verkäufer schriftlich anzeigt oder die schriftliche Anzeige an ihn absendet.

Ein Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

II. Gekörte Hengste

Unter Aufrechterhaltung der in lit C. I dargestellten Rügefrist im Übrigen verliert der Käufer die ihm wegen eines Mangels der geschlechtlichen Zuchttauglichkeit (vgl. lit B. II 2) zustehenden Rechte, wenn er

1. den Mangel nicht einwandfreier Beschaffenheit der Geschlechtsorgane nicht innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen,
2. den Mangel der Deckfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten,

3. den Mangel an Befruchtungsfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Verkaufstages an dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. bzw. bei einem Vermittlungsgeschäft dem Verkäufer schriftlich anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet.

Vorstehender Rechtsverlust tritt nicht ein, soweit ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB vorliegt.

Bei Streitigkeiten über das Bestehen eines Mangels über die oben definierte geschlechtliche Zuchttauglichkeit hat der Käufer spätestens binnen 2 Wochen nach erfolgter Zurückweisung der zuvor schriftlich zu erstellenden Reklamation ein Gutachten über die Spermaqualität bei der Stiftung Tierärztlichen Hochschule Hannover, reproduktionsmedizinische Einheit, Kliniken für Pferde, zu beantragen. Das Ergebnis des Gutachtens ist für die beteiligten Parteien verbindlich. Bei Fristversäumung verliert der Käufer die ihm wegen des reklamierten Mangels eventuell zustehenden Rechte. Die Kosten des Verfahrens trägt, wenn die Mängelrüge als berechtigt festgestellt wird, der Verkäufer, andernfalls der Käufer.

III. Fohlen

Unter Aufrechterhaltung der Bestimmung lit C. I. verliert der Käufer eines Fohlens die ihm eventuell zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens acht Wochen nach Gefahrübergang (vgl. nachfolgende lit D) den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die schriftliche Anzeige an ihn absendet.

D. Abnahme und Gefahrübergang

I. Pferde / gekörte Hengste / Ponys

Die Käufer bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, nach Unterzeichnung des Kaufzettels das Pferd / Pony unverzüglich zu übernehmen.

Mit dem Zuschlag, der auch die Besitzübergabe ersetzt, geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn das Pferd / Pony zunächst noch im Gewahrsam des Verbandes bleibt. Das Eigentumsrecht an dem verkauften Pferd / Pony geht aber erst mit erfolgter restloser Bezahlung auf den Käufer über.

Dies gilt fernerhin, wenn der Beschicker zunächst Vorbehaltseigentümer bleibt.

Die Pferdepfleger haben die Wartung der Pferde / Ponys bis zur Verladung fortzusetzen und bei der Verladung behilflich zu sein. Die Pferde / Ponys werden mit Halfter und Strick übergeben.

Eine Haftung seitens des Verbandes besteht für jegliche Art von Schäden an dem eingestellten Pferd nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Auktionsbedingungen

II. Fohlen

Die Abnahme/Übergabe durch/an den Käufer hat bis zum 15. Oktober oder danach bis zum Alter von sechs Monaten zu erfolgen. Der Verkäufer liefert das Fohlen am Wohnsitz des Käufers ab, sofern dieser seinen Betriebssitz / Standort im Radius von 150 km um den Wohnsitz / Standort des Verkäufers hat. Andernfalls erfolgt die Übergabe am Westfälischen Pferdezentrum in Münster-Handorf oder nach individueller Einigung zwischen Verkäufer und Käufer.

Eine frühere Abnahme / Übergabe des Fohlens ist auf Wunsch des Käufers in Absprache mit dem Verkäufer möglich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder Verschlechterung sowie die fernerhin mit der Unterhaltung inklusive Tierarzt und Schmied verbundenen Kosten trägt bis zum Zeitpunkt der Abnahme / Übergabe der Verkäufer, nach Übergabe / Abnahme der Käufer. Der Übergabetermin ist vom Käufer mit dem Verkäufer zu vereinbaren.

Bei Unstimmigkeiten über den Gesundheitszustand des Fohlens findet eine abschließende

Abnahmeuntersuchung und ggf. Übergabe am Sitz des Verbandes statt.

Die Fohlen werden mit Halfter und Strick übergeben.

E. Haftung

I. Haftung des Ausstellers / Verkäufers

1. Sofern der Verkäufer ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder beide Parteien Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, vereinbaren die Parteien abgesehen von der in lit B. dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung den Ausschluss jeglicher Sachmangelhaftung / Gewährleistung. Der Aussteller / Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr oder Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungszwecke.

Hinsichtlich der Beschaffenheit wird der Zustand als vertraglich vereinbart, wie er unter lit B. dargestellt ist.

2. Der in Ziffer 1 aufgeführte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit eine Haftung für Personenschäden betroffen ist, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Er gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

3. Notwendige Verwendungen sind begrenzt auf den Ersatz notwendiger Fütterungs- und Unterstellungskosten, notwendiger Schmiedkosten sowie Kosten einer notwendigen tierärztlichen Versorgung.

Kosten eines Rücktransports werden nur vom Verkäufer erstattet bzw. gezahlt, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind bzw. entstehen werden. Die Kosten des Transports bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland werden von dem Käufer getragen.

Für weitere Kosten, insbesondere Training, Ersatzbeschaffung sowie etwaige Vermögensschäden haftet der Verkäufer nicht unter Berücksichtigung der insoweit in Ziffer 2 dargestellten Vorgaben. Das Recht des Verkäufers zur Aufrechnung mit Ansprüchen in Höhe des Wertes der vom Käufer gezogenen Nutzungen bzw. der ihm möglichen Nutzungen bleibt von dieser Regelung unberührt.

II. Haftung des Verbandes

1. Eine Haftung des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V. aus dem vermittelten Kaufgeschäft ist ausgeschlossen.

2. Der unter E. II. 1. vereinbarte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit eine Haftung für Personenschäden betroffen ist, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Er gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

F. Verjährung

I. Etwaige Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer verjähren beim Verkauf eines Unternehmers an einen Verbraucher innerhalb eines Jahres ab Übergabe des Pferdes / gekörten Hengstes / Ponys / Fohlens. Bei allen anderen Verkäufen verjähren etwaige Ansprüche innerhalb von acht Wochen ab Übergabe. Von der Verjährungsverkürzung ausgenommen sind Sachmängel im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Zuchttauglichkeit gekörter Hengste. (Vgl. Regelung zu lit B. II. Ziffer 2 sowie lit C. II) Die Verjährung des Mangels geschlechtlicher Zuchttauglichkeit des verkauften Hengstes tritt – unabhängig von den aufgeführten Verjährungsfolgen bei einem Verbrauchsgüterkauf – jeweils acht Wochen nach Ablauf der in lit C. II aufgeführten Rügefristen ein.

Von der Verjährungserleichterung insgesamt ausgenommen sind alle Ansprüche wegen Personenschäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso von der Verjährungserleichterung ausgenommen, sind Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Auktionsbedingungen

II. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Westfälischen Pferdestammbuch e. V. verjähren innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des vermittelten Kaufvertrages. Von der Verjährungserleichterung sind alle Ansprüche wegen Personenschäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V., seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen. Ebenso greift die Verjährungserleichterung nicht für solche Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V., seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

III. Vorstehend aufgeführte Regelungen zur Verjährung gelten auch für Fohlen.

G. Gebote

I. Das Ausbieten der Pferde erfolgt in Euro.

Es werden nur Angebote von mindestens 500,00 € angenommen.

Das Ausbieten der Ponys und Fohlen erfolgt in Euro.

Es werden nur Angebote von mindestens 200,00 € angenommen.

II. Die Zuschlagspreise sind netto.

Die darauf entfallende Mehrwertsteuer variiert je nach Veranlagung des Verkäufers.

III. Wenn mehrere Gebote vorliegen, so entscheidet die Auktionsleitung über den Zuschlag; er kann durch Los oder Zuteilung erfolgen.

Entstehen wegen des Zuschlags Meinungsverschiedenheiten, die unverzüglich geltend zu machen sind, kann das Ausbieten nach Entscheidung des Beauftragten der Versteigerungsleitung wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Dies ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist.

H. Abrechnung und Bezahlung

I. Die Zuschlagspreise sind Nettopreise. Der Käufer schuldet als Kaufpreis das zugeschlagene Gebot zzgl. der jeweiligen Mehrwertsteuer, die je nach Veranlagung des Verkäufers zwischen 0 % (Privatverkauf), 10,7 % (pauschalierender Landwirt) und 19 % (Gewerbe) variiert.

Im Auktionskatalog oder in einer gesonderten Beilage ist zu jedem Pferd der jeweilige Mehrwertsteuersatz ausgewiesen.

Die Angabe der Mehrwertsteuer erfolgt durch den Verkäufer. Der Verband übernimmt keine Haftung für diese Angabe.

Vom Käufer ist an den Westfälischen Pferdestammbuch e. V. eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 6 % des Zuschlagspreises zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Daneben beträgt die vom Käufer zu tragende Versicherungs-

prämie für die in dem Katalog näher beschriebene Versicherung 1 % des Zuschlagspreises einschließlich Vermittlungsgebühr und Mehrwertsteuer. Mit seiner Unterschrift auf dem Kaufzettel ermächtigt der Käufer das Westfälische Pferdestammbuch e. V., diese Versicherung in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen.

Der Käufer erhält zwei Rechnungen vom Westfälischen Pferdestammbuch, die beiden Rechnungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rechnung Pferd:

	Zuschlagspreis
+	individuelle Mehrwertsteuer (0%, 10,7%, 19%)
=	Brutto Rechnungsbetrag

Rechnung Gebühren:

6 %	Gebühren vom Zuschlagspreis
+ 19 %	Mehrwertsteuer
=	Zwischensumme
+ 1 %	Versicherungskosten (Serviceleistung u. Versicherungsprämie (Berechnung v. Bruttozuschlagspreis u. Brutto-Gebühren))
=	Brutto Rechnungsbetrag

II. Das Westfälische Pferdestammbuch e. V. ist vom Verkäufer ermächtigt worden, den gesamten Abrechnungsbetrag in Empfang zu nehmen.

Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland zahlen die gesetzliche deutsche Mehrwertsteuer, soweit geschuldet.

Pferde dürfen zwischen den EU-Ländern nur transportiert werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung (Richtlinie 2009/156 eG) begleitet werden. Die Ausstellung dieser Gesundheitsbescheinigung durch den zuständigen Amtstierarzt wird von dem Westfälischen Pferdestammbuch e. V. veranlasst, wenn der Käufer den Verband mindestens zwei Tage vor dem geplanten Transporttermin informiert und ein insoweit offizieller Transportplan vorliegt. Die Kosten für diese gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung wird zusätzlich pauschal mit 100,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Die Kosten für den Export in ein nicht-EU-Ausland werden dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. Der Kaufpreis und die Gebühren sind sofort nach Zuschlag fällig.

Bei der im Auktionsbüro eingerichteten Kasse sind die Rechnungsbeträge grundsätzlich umgehend per Überweisung zu be-

Auktionsbedingungen

gleichen oder in bar oder durch Scheck zu bezahlen. Die Annahme von Bargeld beschränkt sich auf Beträge bis 8.000,00 EUR.

Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung des Abrechnungsbetrages auf den Käufer über; bei Bezahlung durch Scheck nach dessen Einlösung. Eine Schecksperrung ist ausgeschlossen, auch wenn aus gewissen Gründen eine Reklamation des Pferdes erfolgt.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des Abrechnungsbetrages ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufrechnungen mit Gegenforderungen, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

IV. Die für Auslandskunden in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer kann von pauschalisierenden Landwirten (10,7 %) nicht erstattet werden, da diese vom Aussteller nicht an die Finanzbehörde abzuführen ist. Für die Auktionsgebühr kann die Mehrwertsteuerbefreiung nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen. Ist der Aussteller gewerblich oder optierender Landwirt (19 %), ändert sich an der Umsatzsteuerbefreiung nichts. Des Weiteren sind Exportangaben und Transportentscheidungen vom Käufer zeitnah nach dem Erwerb zu treffen.

I. Verbleibt das Pferd / gekörter Hengst / Pony / Fohlen beim Westfälischen Pferdestammbuch e. V. in dem dort vorhandenen Westfälischen Pferdezentrum, hat der Käufer mit dem Westfälischen Pferdestammbuch e. V. einen entsprechenden Unterstellvertrag abzuschließen.

Dem Unterstellvertrag liegen die „Allgemeinen Bedingungen für die Unterstellung von Pferden im Westfälischen Pferdezentrum“ zugrunde, auch wenn der Vertrag mündlich geschlossen wird.

J. Kein Pferd / gekörter Hengst / Pony Fohlen darf vom Platz entfernt werden, bevor die Bezahlung geregelt ist. Der Abtrieb kann nur gegen Vorzeigen einer vom Versteigerungsbüro ausgestellten Bescheinigung erfolgen.

K. Die Verladung der verkauften Pferde / gekörten Hengste / Ponys / Fohlen übernimmt auf Wunsch das Westfälische Pferdestammbuch e. V. ohne Gewähr kostenlos. Im Büro sind genaue Adressen und Verladestationen anzugeben.

L. Der Käufer hat bei eventuellen Reklamationen bzw. Sachmängelhaftungsansprüchen diese unmittelbar gegenüber dem Verkäufer vorzunehmen. Über derartige Reklamationen und Sachmängelhaftungsansprüche gegenüber dem Verkäufer hat der Käufer das Westfälische Pferdestammbuch e. V. zu unterrichten.

M. Die Auktionsbedingungen werden am Auktionstag im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt.

N. Deutsches Recht/Gerichtsstandsvereinbarung

Sollte der Käufer weder einen Deutschen Wohn- oder Geschäftssitz unterhalten noch deutscher Staatsangehöriger sein, so vereinbaren die Vertragsparteien für die Durchführung und die Abwicklung des Vertrages die Anwendung deutschen materiellen und prozessualen Rechts. Dies gilt auch im Fall einer Rechtsstreitigkeit.

Sofern es sich bei dem Verkäufer und dem Käufer um Unternehmer im Rechtsinne handelt, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Münster in Westfalen. Gleiches gilt für eventuelle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Westfälischen Pferdestammbuch e. V.

O. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Stand: Mai 2018

